

Umweltbericht

Zur Bestrebung der 116. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Hoher Weg“, Teilbereich 1 der Stadt Gronau, Stadtteil Epe

Auftraggeber:

Stadt Gronau

Neustraße 31
48599 Gronau



Bearbeitung:

Hofer & Pautz GbR

**Ingenieurgesellschaft
für Ökologie, Umweltschutz und Landschaftsplanung**

Buchenallee 18
48341 Altenberge



Bearbeitung durch:

B.Sc. Landschaftsökologie Janina Bonaus

Hinweis zur Vertraulichkeit und Unveränderlichkeit des Gutachtens:

Dieses Gutachten wurde mit größter Sorgfalt und nach bestem Wissen erstellt. Es ist ausschließlich in seiner vollständigen Form gültig und darf nur als Ganzes weitergegeben oder veröffentlicht werden. Eine Veränderung, Verkürzung oder auszugsweise Weitergabe ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verfassers nicht gestattet. Jegliche inhaltliche Änderung durch Dritte ist untersagt.



Unterschrift Verfasser:in



INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.1	Stellungnahmen verschiedener Interessenträger	1
1.2	Lage des Plangebiets	2
1.3	Ziele der Bauleitplanung und Änderung des Flächennutzungsplans (FNP)	2
1.4	Zweck und Inhalt des Umweltberichts	3
2	Raumordnerische Bestimmungen des Umweltschutzes	5
2.1	Landesentwicklungsplan (LEP) NRW.....	5
2.2	Regionalplan Münsterland.....	5
2.3	Landschaftsplan	6
2.4	Aktueller Flächennutzungsplan (FNP)	6
2.5	Erster rechtskräftiger Bebauungsplan und Änderungen (BP).....	7
3	Umweltprüfung.....	9
3.10	Kumulierende Vorhaben	11
3.11	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands des Plangebiets bei Nichtdurchführung der Planung	11
4	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	12
5.	Kompensationsmaßnahme	12
6	Alternativlösungen.....	12
10	Quellverzeichnis und Gesetzesgrundlagen	14

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Katasterauszug des Geltungsbereichs der 116. Änderung des FNP (rote Umrandung).....	2
Abbildung 2: Links = Ausschnitt aus dem wirksamen FNP vom 24.08.1978 und aller wirksam gewordenen FNP-Änderungen bis April 2004; Mitte = 116. Änderungsplanung des wirksamen FNP vom 24.08.1978, (Änderung der Fläche für den Gemeindebedarf in eine gewerbliche Baufläche); rechts = Planzeichenerklärung; rote Umrandung = Plangebiet; Maßstab 1 : 2.000.....	3
Abbildung 3: Ausschnitt aus der aktuellen Version der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans Münsterland (Plangebiet = grüne Umrandung) (BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER, 2013).....	5
Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Gronau (STADT GRONAU, Stand 2019).....	6
Abbildung 5: Ausschnitt aus der ersten rechtskräftigen Festsetzung des Bebauungsplans Nr. 234 mit rechtskräftiger Wirkung ab 1996 (STADT GRONAU, 1996). Das Plangebiet liegt im Bereich der gelb-gepunkteten Umrandung.....	7

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Zusammenfassung der Umweltauswirkungen.	10
--	----

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die 116. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Hoher Weg“ der Stadt Gronau Stadtteil Epe, wird im Sinne der Erweiterung des Gewerbegebiets, genauer des Firmengeländes der Fastbolt Schraubengroßhandels GmbH von der Stadt Gronau angestrebt. Die Erstellung eines Umweltberichts zur Änderung des Flächennutzungsplans läuft im Parallelverfahren mit der Erstellung eines Umweltberichts zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 234, welcher denselben Bereich betrifft. Durch das Parallelverfahren liegen viele Kapitel dieses hier vorliegenden Umweltberichts zur Änderung des Flächennutzungsplans in gekürzter Form vor. Entsprechende Verweise auf den Umweltbericht zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 234 Hoher Weg Teilbereich I werden an betroffener Stelle klar hervorgehoben.

Innerhalb der frühzeitigen Beteiligung zum Vorhaben seitens betroffener Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur Änderung des Bebauungsplans wurde am 23.03.2024 Kontakt mit entsprechenden Interessenträgern aufgenommen. Stellung wurde von dem Kreis Borken und der Bezirksregierung Münster bezogen. Die konkreten Aussagen sind dem Umweltbericht zur Änderung des Bebauungsplans zu entnehmen.

Im weiteren Verfahren, genauer zur Änderung des Flächennutzungsplans, wurde zwischen dem 16.07.2024 und dem 19.07.2024 erneut Kontakt mit entsprechenden Interessenträgern aufgenommen. Stellung wurde von dem Kreis Borken sowie der Bezirksregierung Münster und der Bezirksregierung Arnshagen bezogen.

1.1 Stellungnahmen verschiedener Interessenträger

Kreis Borken:

Der Fachbereich für Bauen, Wohnen und Immissionsschutz des Kreises Borken gab am 15.08.2024 seine Stellungnahme zu dem Vorhaben ab. Die Stabsabteilung Planung und Controlling weist auf das Fehlen des Geltungsbereichs der 116. Änderung in der Planzeichnung hin.

Alle weiteren Aussagen der Stellungnahme sind dem im Parallelverfahren erstellten Umweltbericht zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 234 Hoher Weg Teilbereich I zu entnehmen.

Bezirksregierung Münster:

Die Stellungnahme vom 07.08.2024 von der Bezirksregierung Münster besagt, dass zwar Belange des Dezernates 54 Wasserwirtschaft berührt würden, jedoch keine Bedenken vorgebracht werden. Der Bereich Hochwasserrisikomanagement weist zudem darauf hin, dass die Ziele des

länderübergreifenden Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz (BRPH) bindend sind und im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten sind.

Bezirksregierung Arnsberg:

Innerhalb der Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg vom 05.08.2024 werden hinsichtlich des Umfangs und des Detaillierungsgrades der notwendigen Umweltprüfung des Zuständigkeitsbereichs der Bergbehörde von NRW keine Hinweise und Anregungen geäußert.

1.2 Lage des Plangebiets

Das Plangebiet liegt im Südosten des Stadtteils Epe. Der Änderungsbereich umfasst den Großteil des Flurstücks 407/0 der Flur 46, welche der Gemarkung Epe innerhalb der Gemeinde Gronau zugrunde liegt. Das gesamte Plangebiet ist im Eigentum der Stadt Gronau.

Das Gebiet grenzt im Nordosten an die Siedlungsbebauung der Flurstücke 91/0, 92/0, 93/0 und 197/0 der Flur 46 entlang der Straße „Am Buddenbrock“ an. Nordwestlich bis südwestlich befinden sich die Firmengelände von „Getränke Bügener“, „Husemann Textil“ und des „Fastbolt Schraubengroßhandels“. Von Süden bis Osten grenzen wiederum Grundstücke für militärische Nutzungen an. Die Lage des Plangebiets ist aus dem folgenden Katasterauszug ersichtlich:



1.3 Ziele der Bauleitplanung und Änderung des Flächennutzungsplans (FNP)

Im Hinblick auf die Lage im Freiraum wurde frühzeitig die Regionalplanbehörde bei der Bezirksregierung Münster um Stellungnahme gebeten. Hierzu wurden der Änderungsbereich im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung beschrieben und kartografisch dargestellt (**Abbildung 2**).

Der Änderungsbereich umfasst die Folgenutzung „Gewerbliche Bauflächen = G“. In der aktuell noch gültigen Fassung ist der Bereich als „Fläche für den Gemeindebedarf – Flächen für den überörtlichen Verkehr und örtliche Hauptverkehrszüge“ festgesetzt. Es wurden seitens der Regionalplanung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung keine Bedenken erhoben (vgl. Kapitel 1.1).

Mit der Änderung des FNP sollen auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die Voraussetzungen für die planerische Entwicklung des Areals geschaffen werden.



1.4 Zweck und Inhalt des Umweltberichts

Entsprechend § 2a BauGB hat die Stadt im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. In ihr sind entsprechend der Anlage zu § 2 (4) und § 2a Nr. 2 BauGB die aufgrund der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes zu beleuchten. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

Mit der Einführung der Umweltprüfung und der Aufnahme des Umweltberichtes in die Begründung sind Umwelterwägungen ausführlicher als zuvor in die Ausarbeitung von Bauleitplänen einzubeziehen. Im Umweltbericht sind die planungsrelevanten Schutzgüter, ihre Funktionen und ihre Betroffenheit durch die Bauleitplanung zu erörtern (§ 2 (4) BauGB).

Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans in angemessener Weise verlangt werden kann (§ 2 (4) BauGB).

In § 1 (6) Nr. 7 BauGB sind die im Rahmen der Umweltprüfung zu berücksichtigenden Belange aufgeführt. Im Umweltbericht werden insbesondere die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die

biologische Vielfalt behandelt; darüber hinaus europäische Schutzgebiete der Natura- 2000-Kulisse, wenn vorhanden. Weitere Prüfinhalte ergeben sich aus der Betrachtung des Schutzgutes Mensch und seiner Gesundheit sowie den Kultur- und sonstigen Sachgütern. Die in § 1 (6) Nr. 7 BauGB darüber hinaus aufgeführten Belange des Umweltschutzes werden thematisch vorwiegend im Rahmen der Betrachtung der o.g. Schutzgüter behandelt. Demnach werden folgende Themen und Schutzgüter im vorliegenden Umweltbericht betrachtet:

- Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit
- Tiere und Pflanzen bzw. Biotoptypen
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft
- Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Im vorliegenden Umweltbericht wird auf die erheblichen Beeinträchtigungen bzw. Umweltauswirkungen eingegangen und Bezug genommen, welche Wirkungen aufgrund der durch die Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren mit der Änderung des Bebauungsplans Nr.234 hervorgerufenen Bauvorhaben zu erwarten sind. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung/Vermeidung und ggf. Kompensation vorgestellt.

2 Raumordnerische Bestimmungen des Umweltschutzes

2.1 Landesentwicklungsplan (LEP) NRW

Die folgenden Informationen stammen aus Kartenabbildungen der textlichen Fassung sowie der interaktiven Karte des Landesentwicklungsplans NRW (MWIKE, 2024):

In der aktuellen Fassung des Landesentwicklungsplans NRW von Juni 2020 ist die Stadt Gronau in der kartographischen Übersicht zur zentralörtlichen Gliederung als „Mittelzentrum“ dargestellt.

Wie der Darstellung zu Kulturlandschaften und Kulturlandschaftsbereichen zu entnehmen, liegt das Plangebiet in der Kulturlandschaft 4 – Westmünsterland. Südlich des Plangebiets liegt der landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereich 2 - Amtsvenn – Ammerter Mark.

Die Darstellung unzerschnittener und verkehrsarmer Räume zeigt, dass es im Bereich des Plangebiets maximal 10 km², überwiegend jedoch keinen unzerschnittenen verkehrsarmen Raum gibt.

Die Biotopverbundkarte legt dar, dass durch den Bereich Gronau ein überregionaler Wildkorridor in Nord-Südrichtung verläuft. Es liegen landesweit schutzwürdige Schwerpunkträume Grünland in diesem Bereich vor.

Die Waldflächenkarte stellt den Prozentsatz an Waldfläche für die einzelnen Gemeinden dar. Demnach hat Gronau einen Waldanteil von unter 20%.

2.2 Regionalplan Münsterland

Innerhalb des Regionalplans Münsterland (BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER, 2013) befindet sich das Plangebiet innerhalb eines Vorranggebietes für gewerbliche und industrielle Nutzungen, wodurch die Vorgaben der Regionalplanung auf den ersten Blick erfüllt wären. Seitens der Bezirksregierung Münster wurde keine Bedenken zur Änderung des FNP geäußert.



2.3 Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt am südöstlichen Rande des Siedlungsbereichs im Stadtteil Epe. Die zu überplanende Fläche liegt somit im Geltungsbereich des Landschaftsplans Gronau/Ahaus-Nord von März 2017 (KREIS BORKEN, 2017). Zu dem Planungsgebiet werden innerhalb des Landschaftsplans keine Aussagen getroffen.

2.4 Aktueller Flächennutzungsplan (FNP)

Der Planbereich gehört innerhalb des im Jahr 1978 rechtswirksam gewordene Flächennutzungsplan der Stadt Gronau verschiedenen Nutzungsbereichen an (STADT GRONAU, Stand 2019). Der FNP stellt den aktuell als Wald genutzten Änderungsbereich als Fläche für den Gemeindebedarf ohne genaue Definition nach § 5 Abs. Nr. 2 BauGB (**Abbildung 3**, pinke Schraffur) dar. Zu diesen Flächen zählen Nutzungen als Altenheim/Altentagesstätte, Amtsgericht, Feuerwehr, Hallenbad, Jugendheim, Kindergarten, Kirche, Krankenhaus, Polizei, Post, Schule, Schutzraum, Sporthalle/Turnhalle, Verwaltungsgebäude, Wohnheim oder Zollamt. Hieran anschließend liegen im Norden Wohnbauflächen (**Abbildung 3**, orange Schraffur) gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO. In nordwestlicher Richtung schließt sich eine gewerbliche Baufläche an. Der westliche Planbereich ist wiederum als gewerbliche Baufläche (**Abbildung 3**, graue Schraffur) gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO abgebildet.

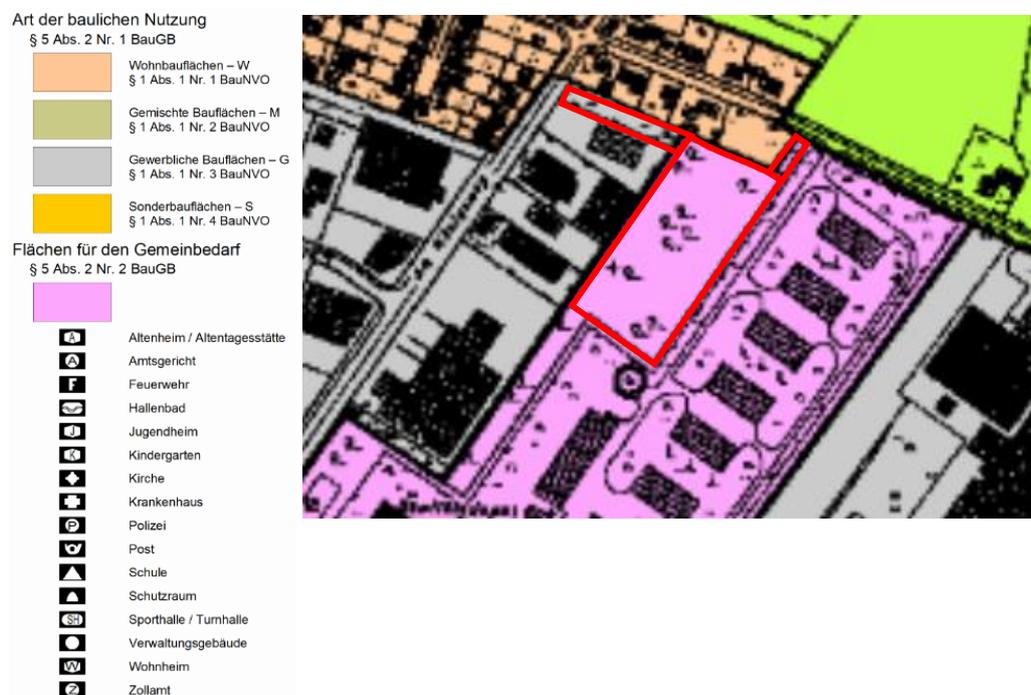


Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Gronau (STADT GRONAU, Stand 2019).

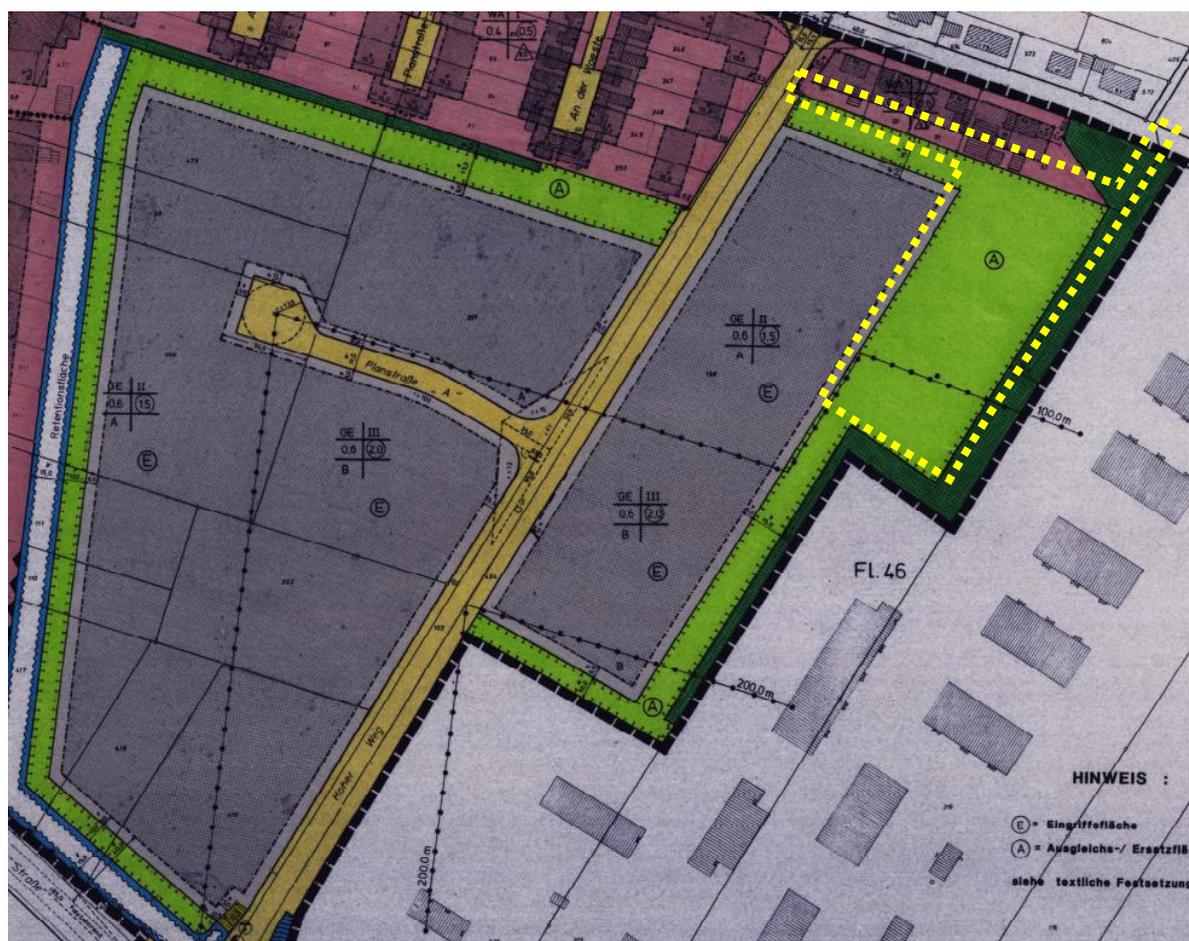
2.5 Erster rechtskräftiger Bebauungsplan und Änderungen (BP)

In der ersten rechtskräftigen Festsetzung des Bebauungsplans Nr. 234 „Hoher Weg“ Teilbereich I (STADT GRONAU, 1996) (**Anhang I**) ist das Plangebiet in der zeichnerischen Darstellung als Bereich der Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB abgebildet. In der textlichen Festsetzung gilt der Planbereich als eine der festgesetzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß § 8a BNatSchG für die Gewerbegebiets- bzw. Eingriffsflächen mit den folgenden heutigen Flurstücksnummern der Flur 46:

314, 315, 316, 317, 336, 339, 340, 342, 343, 344

Sowie der folgenden heutigen Flurstücke der Flur 45:

685, 686, 588, 579, 740, 699, 698, 696, 694, 695, 756, 754, 755, 753, 528, 739, 575, 576, 577, 730, 735, 734, 733, 732, 731, 736, 661, 737, 690, 741, 664, 627, 665, 676, 667, 707, 630, 708, 629, 679, 710, 693, 709, 678, 666, 544, 545



Des Weiteren grenzt von Nordosten bis Südwesten an die damals geplante Ausgleichs- und Ersatzfläche eine Fläche für Landwirtschaft und Wald gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB in Form eines linienhaften Gehölzes an (**Abbildung 5**, dunkelgrüne Schraffur). Nördlich grenzt wiederum ein allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO an (**Abbildung 5**, rosarote Schraffur).

Ein BP mit der Nummer 234 „Hoher Weg“ Teilbereich I wurde erstmalig 1996 rechtskräftig festgelegt. Zum Vergleich befindet sich dieser erstmalig rechtskräftig festgelegte BP im Anhang I des im Parallelverfahren erstellten Umweltberichts zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 234 Hoher Weg Teilbereich I. Die ökologischen Belange innerhalb der textlichen Festsetzungen des BP mit rechtskräftiger Wirkung von 1996 sind im dem Abschnitt 7.0 des BP festgehalten und betreffen die Eingriffs-Ausgleichsregelung, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie Erhaltungs-/Pflanzgebote für Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen. Für den geplanten Eingriff relevante Wortlaute der ökologischen Belange des BP von 1996 und der gefolgten Änderungen sind im Umweltbericht zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 234 Hoher Weg Teilbereich I zitiert.

3 Umweltprüfung

Die Änderung der verbindlichen Bauleitplanung schafft Voraussetzungen für mögliche zu planende Baugebiete. Im vorliegenden Umweltbericht wird bei der Ermittlung möglicher Umweltauswirkungen davon ausgegangen, dass das geplante Vorhaben zukünftig auch umgesetzt wird. Im Folgenden werden potenzielle baubedingte und anlagenbedingte Auswirkungen des Eingriffsaufgeführt.

Baubedingte Auswirkungen

Relevant sind die folgenden Tätigkeiten/Vorgänge: Baustelleneinrichtung, Betrieb von Baustellenfahrzeugen und Baumaschinen, Errichtung von Zufahrts- und Erschließungswegen sowie Bauflächen. Dabei kommt es zu nachfolgenden potenziellen Wirkungen, die hinsichtlich der Auswirkungen auf die Schutzgüter von unterschiedlicher Intensität und Dauer sein könnten:

- Flächeninanspruchnahme; mechanische Einwirkungen (Erschütterung, Verdichtung, Umlagerung, Auftrag, Abgrabung, Veränderung des Bodengefüges)
- Versiegelung
- Schadstoffeintrag, Nährstoffeintrag
- Schallemissionen und Erschütterungen
- Lichtemissionen
- Zerschneidung von Funktionszusammenhängen
- Zerstörung/Zerschneidung von Lebensräumen
- Verlust von Pflanzen und Tieren
- Beunruhigung/Scheuchwirkungen für Tiere

Anlagenbedingte Auswirkungen

Als anlagenbedingte Auswirkungen der Erweiterung des Firmengeländes mit geplanten Gebäuden und Parkplätzen werden folgende Wirkungen erwartet:

- Flächeninanspruchnahme, Versiegelung
- Habitatverlust, Habitatveränderung
- Zerstörung/Zerschneidung von Lebensräumen
- Zerschneidung von Funktionszusammenhängen
- Beunruhigung/Scheuchwirkung für Tiere
- Visuelle Beeinträchtigungen und Veränderung der Eigenart des Landschaftscharakters
- Lärm- und Lichtemissionen
- Veränderung des Wohnumfeldes für Menschen in der Nachbarschaft
- Beeinträchtigung oder Verlust von Blickbeziehungen bzw. Aussichten
- Wechselwirkungen und/oder Kumulation der verschiedenen Wirkfaktoren

Innerhalb der Umweltprüfung kommt es zur Betrachtung der Schutzgüter. Diese umfassen:

- Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit
- Pflanzen / Biotoptypen
- Fauna, hier v.a. Avifauna und Fledermäuse
- Boden und Fläche
- Wasser (Oberflächengewässer und Grundwasser)
- Luft und Klima
- Landschaft
- Wechselwirkungen der Schutzgüter

Die jeweils einzuhaltenden Ziele sowie eine jeweilige Bestandsaufnahme, Bewertung und Beschreibung der Umweltauswirkungen auf ein Schutzgut sind dem im Parallelverfahren erstellten Umweltbericht zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 234 Hoher Weg Teilbereich I zu entnehmen:

In der nachfolgenden **Tabelle 1** sind die prognostizierten Umweltauswirkungen der Planung einmal zusammengefasst dargestellt. Dabei wird vom derzeit vorhandenen Zustand des Plangebiets als Gehölzfläche ausgegangen.

Die Erheblichkeit der Auswirkungen wird folgendermaßen bewertet:

- nicht betroffen

o betroffen, aber nicht erheblich

+ erheblich

Tabelle 1: Zusammenfassung der Umweltauswirkungen.

Schutzgut	Beurteilung der Auswirkungen	Erheblichkeit
Mensch	Mögliche Lärmbeeinträchtigungen bei Bau- und anlagenbetrieb.	o
Pflanzen, Biotoptypen, Fauna	Im geplanten Eingriffsbereich kommt es zum Verlust des gesamten Gehölzbestandes bestehend aus Wald, Randgehölzen sowie Solitäreiche und somit zum gesamten Verlust aller Biotopwertpunkte. Zudem besitzt der geplante Gewerbeerweiterungsbereich in seiner aktuellen Form als Waldfläche eine Funktion als Brut habitat für nicht planungsrelevante Vogelarten und grundsätzlich eine Funktion als Nahrungshabitat für Vögel, Fledermäuse oder auch für Kleinsäuger. Das Randgehölz von Süden bis Osten besitzt das Potenzial zur Leitlinie für	+

	Fledermäuse. Die genannten Funktionen werden mit der Baumaßnahme beeinträchtigt bzw. gehen Diese verloren. Bruthabitate von planungsrelevanten Arten und Fledermausquartiere sind von der Maßnahme allerdings nicht betroffen bzw. konnten diese nicht nachgewiesen werden. Potenzielle Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse sollten jedoch kurz vor Beginn der Rodungen erneut auf Individuen geprüft werden.	
Fläche	Die Ausweisung des Gewerbegebiets führt zu einer Neuversiegelung von Flächen im gesamten Eingriffsraum.	+
Boden	Überbauung und Versiegelung führen zur Beeinträchtigung der ökologischen Funktionen des Bodens, wie z. B. Filter-, Abbau- und Pufferfunktion für eingetragene Stoffe sowie als Vegetationsstandort. Die natürliche Bodenfunktion geht somit im Eingriffsraum in Gänze verloren.	+
Wasser	Die Ausweisung des Gewerbegebiets führt zu einer Neuversiegelung von Flächen. Dadurch werden der Wasserhaushalt und die Grundwasserneubildung höchstens im geringen Maße beeinträchtigt.	o
Luft und Klima	Möglicher Schadstoffeintrag (v.a. während der Bauphase). Durch die Rodungen des Waldes, der Randgehölze und der Solitäreiche gehen alle klimatisch positiven Wirkungen des Waldes auf Luft und Klima verloren.	o
Landschaft	Durch die geplante Bebauung erfolgt eine Veränderung des Landschaftsbildes, allerdings fügt sich das Vorhaben in das bestehende Landschaftsbild des Gewerbegebietes ein.	o
Kultur- und Sachgüter	Erhebliche negative Beeinträchtigungen sind aufgrund der Nichtbetroffenheit von Kultur- und sonstigen Sachgütern nicht zu erwarten.	-
Wechselwirkungen	Vereinzelte Wechselwirkungen sind nicht auszuschließen. Allersind sind komplexere Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten nicht ersichtlich und nicht zu vermuten.	o

3.10 Kumulierende Vorhaben

Kumulierende Vorhaben sind nicht bekannt.

3.11 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands des Plangebiets bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist davon auszugehen, dass die Waldfläche weiterhin bestehen bleibt und sich als solche weiterentwickelt. Die vordiskutierten Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter würden entfallen.

4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Die durch die Umsetzung der Bauleitplanung aufkommenden möglichen Beeinträchtigungen der Umwelt sind gem. § 21 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu vermeiden, auszugleichen oder zu ersetzen. Zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich möglicher nachteiliger Auswirkungen im Rahmen der Eingriffsplanung kommen verschiedene mögliche Maßnahmen in Frage.

Alle festzusetzenden Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen werden innerhalb des im Parallelverfahren erstellten Umweltberichts zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 234 Hoher Weg Teilbereich I beschrieben. Innerhalb der nächsten Beteiligungsverfahren werden ggf. weitere umzusetzenden Festsetzungen diskutiert.

5. Kompensationsmaßnahme

Aufgrund der Waldumwandlung resultiert im Plangebiet ein Ersatz- und Kompensationsgebot im Verhältnis von 1 : 2, also von etwa 20.000 m². Die dafür vorgesehene Kompensationsfläche befindet sich extern des Eingriffsgebiets. Genauer soll der Verlust der Waldfläche innerhalb der Ökopol-Flächen von Deitert in Gescher kompensiert werden. Dabei handelt es sich um eine Erstaufforstung von ca. 20.000 m² mit standortgerechten einheimischen Laubbaumarten, welche im Herbst 2023 durch die Stiftung Westfälische Kulturlandschaft in der Gemeinde Gescher, Gemarkung Estern, Flur 1, Flurstück 45 Az. 300-11-03.001 2022_030 umgesetzt und als Kompensationsmaßnahme für das geplante Vorhaben genehmigt wurde. Hierfür wurde im Vorfeld ein entsprechender Vertrag zwischen der Fastbolt Schraubengroßhandels GmbH und der Stiftung Westfälische Kulturlandschaft geschlossen. Eine Stellungnahme des Regionalforstamtes Münsterland befindet sich im **Anhang V**.

6 Alternativlösungen

Nach aktuellem Wissensstand stehen für die geplante Erweiterung des Gewerbegebietes keine bekannten Planungs- und Standortalternativen zur Verfügung. Der entscheidende Punkt, z.B. Lagerhallen in direkter Nachbarschaft des bestehenden Betriebsgeländes anzubauen, basiert vor allem auf der Gewährleistung der Wirtschaftlichkeit. In unmittelbarer Nähe sind keine geeigneten Flächen für eine Erweiterung der im Gebiet ansässigen Firmen zur Verfügung, sodass die Errichtung weiterer Betriebsteile außerhalb der bestehenden Firmengelände mit einem erheblichen logistischen Aufwand verbunden wäre. Die unmittelbar angrenzenden oder nahegelegenen unbebauten Flächen sind entweder landwirtschaftlich genutzt (nordöstlich und südwestlich des

Plangebiets) oder beherbergen das Sanitätslager der Bundeswehr (südlich und östlich angrenzend), was eine Inanspruchnahme für die Firmenerweiterung zum gegenwärtigen Zeitpunkt ausschließt.

Im Extremfall könnte die Errichtung weiterer Betriebsteile fernab des bestehenden Firmengeländes dazu führen, dass der aktuelle Betriebsstandort aufgegeben und an einem anderen Ort in Gänze neu errichtet werden müsste, um einen durchgängigen Betriebsablauf sicherzustellen. Dies würde nicht nur zu einer Verlagerung der Thematik führen, sondern auch zu einer doppelten Flächeninanspruchnahme und Versiegelung an anderer Stelle.

Eine Erweiterung innerhalb der aktuell geplanten benachbarten Fläche bietet hingegen die Möglichkeit, Transportkosten zu minimieren und die Logistikprozesse zu optimieren, denn durch die Nähe zum bestehenden Standort können Lieferzeiten verkürzt und die Reaktionsfähigkeit auf Kundenanfragen erhöht werden. Die Schaffung von z.B. zusätzlichem Lagerraum ist entscheidend, um den wachsenden Anforderungen der Unternehmen gerecht zu werden und zukünftige Expansionen zu ermöglichen, was sich durch die Vermeidung von Abwanderung der Betriebe voraussichtlich auch positiv auf die regionale Wirtschaft auswirken wird.

10 Quellverzeichnis und Gesetzesgrundlagen

BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER, 2013 - Regionalplan Münsterland, zu finden unter https://www.bez-reg-muenster.de/de/regionalplanung/regionalplan/interaktiver_regionalplan/index.html

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN), 2024 - Karte der potenziellen natürlichen Vegetation Deutschlands, zu finden unter <https://www.floraweb.de/lebensgemeinschaften/vegetationskarte.html>

BUNDESMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LANDWIRTSCHAFT, 2024 – Waldboden, Boden des Jahres 2024, zu finden unter <https://www.bmel.de/DE/themen/landwirtschaft/pflanzenbau/bodenschutz/boden2024.html>

GEOLOGISCHER DIENST NRW, 2023 - IS BK 50 Bodenkarte von NRW 1 : 50.000, zu finden unter <https://www.geoport.nrw/?activetab=map#/datasets/iso/3E7CC528-6560-4BBE-AAB0-7DE2417EF993>

KREIS BORKEN, 2017 - Landschaftsplan „Gronau / Ahaus-Nord“, Textliche Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungen, zu finden unter https://www.kreis-borken.de/de-wAssets/docs/kreis-region/klima-mobilitaet/umwelt/natur-und-landschaft/landschaftsplanung/gronau-ahaus-nord/Text_LP_Gronau-Ahaus-Nord_Rechtskraft.pdf

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV), 2010 - WMS Gewässerstationierungskarte 3C NRW, zu finden unter <https://www.geoport.nrw/?activetab=map#>

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV), 2008 - Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW, zu finden unter https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/natur/lebensr/Num_Bew_Biotoptypen_Bauleitplanung_Maerz2008.pdf

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (LANUV), Stand 2024 - Klimaatlas NRW, zu finden unter <https://www.klimaatlas.nrw.de/klima-nrw-pluskarte>

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (MLV NRW), 2007 - Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_de_tail_text?anw_nr=7&vd_id=10406&menu=0&sg=0&keyword=Abstand, Abstandsliste 2007 = Anlage 1

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND VERKEHR DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MUNV), 2022 - Lärmkarte 4. Runde der Umgebungslärmkartierung, zu finden unter <https://www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de/>

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND VERKEHR DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MUNV), 2024 - Fachinformationssystem ELWAS-WEB, webbasierte Karten- und Datenanwendung für wasserwirtschaftliche Daten in NRW, zu finden unter <https://www.elwasweb.nrw.de/elwasweb/index.xhtml>

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, INDUSTRIE, KLIMASCHUTZ UND ENERGIE (MWIKE), 2024 – Landesentwicklungsplan NRW, zu finden unter <https://landesplanung.nrw.de/landesentwicklungsplan/1-aenderungungsverfahren-des-landesentwicklungsplans-nrw>

REINER SUCK, MICHAEL BUSHART, GERHARD HOFMANN UND LOTHAR SCHRÖDER, 2013 - Karte der Potentiellen Natürlichen Vegetation Deutschlands, Band II Kartierungseinheit, zu finden unter https://www.floraweb.de/pdf/skript349_band2.pdf

STADT GRONAU, 1996 - Bebauungsplan Nr. 234 Hoher Weg Teilbereich 1, 1. Ausfertigung, zu finden unter https://gronau.geo-data.eu/Gronau/dokumente/BPL_PDF/B234.pdf

STADT GRONAU, 2019 - Flächennutzungsplan mit allen rechtskräftigen Änderungen, zu finden unter <https://www.gronau.de/leben-in-gronau/stadtplanung-und-stadtentwicklung/bauleitplanung/flaechennutzungsplan/fnp-stadt-gronau-1-20000.pdf?cid=6ta>

STADT GRONAU, 2024 – Merkblatt Artenschutz , Hinweise zum Arten- und Biotopschutz bei Bau- und Abbruchmaßnahmen, zu finden unter <https://www.gronau.de/leben-in-gronau/stadtplanung-und-stadtentwicklung/klima-und-unweltschutz/baum-und-artenschutz/merkblatt-artenschutz-stand-september-2024.pdf?cid=29mp>

Thomas Riedel, 2024 – Ergebnisse der Bundeswaldinventur 2022, erstellt vom Institut für Waldökosysteme des von Thünen-Instituts, zu finden unter <https://www.thuenen.de/de/themenfelder/waelder/die-bundeswaldinventur/ergebnisse-der-bundeswaldinventur-2022>

UMWELT BUNDESAMT (UBA), 2022 - Karte der Luftschadstoffbelastung in Deutschland, zu finden unter https://gis.uba.de/maps/resources/apps/lu_schadstoffbelastung/index.html?lang=de

BAUGB - BAUGESETZBUCH: In der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 5 G vom 20. Juli 2022

BauNVO – Baunutzungsverordnung: In der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1962 (BGBl. I S. 429), zuletzt geändert 23. Juni 2021; (Art. 4 G vom 14. Juni 2021).

BBodSchG - Bundesbodenschutzgesetz: Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten – Artikel 1 des Gesetzes vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), in Kraft getreten am 01.03.1999, zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.10.2017 (Art. 8 VO vom 27. September 2017).

BImSchG – Bundesimmissionsschutzgesetz: Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge: In der Fassung vom 15. März 1974; (BGBl. I S. 721, ber. S. 1193), zuletzt geändert durch Art. 3 G vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362)

39. BImSchV - Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen vom 2. August 2010 (BGBl. I S. 1065), zuletzt geändert durch Artikel 112 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert 29. Juli 2022 (Art. 3 G vom 20. Juli 2022).



WHG - Wasserhaushaltsgesetz: Wasserhaushaltsgesetz (Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts), Artikel 1 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in Kraft getreten am 07.08.2009 bzw. 01.03.2010 – zuletzt geändert 1. Januar 2023; (Art. 20 G vom 20. Juli 2022)